

1. Änderung

des Bebauungsplanes Saulgrub-Ost

der Gemeinde Saulgrub

für die Grundstücke Flur Nr. 467 Teilfl., 479 Teilfl.

480/1, 478 Teilfl., 490, 493/2 Teilfl., 672/12 Teilfl.,

Planverfasser: Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Bauabteilung

Datum der Planfertigung: 8.12.1978

Die Gemeinde Saulgrub erläßt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese 1. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung.

Ziffer 2 der bisherigen Festsetzungen durch Text wird wie folgt neu gefaßt:

"2. Grundstücksmindestgröße, Maß der baulichen Nutzung:

- 2.1 Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 m²
- 2.2 Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für den Bereich nordwestlich der von Ost nach West verlaufenden Siedlungsstraße 0,20 für den Bereich südöstlich dieser Straße 0,175"

Hinweis: Alle sonstigen Bestimmungen des Bebauungsplanes einschließlich der Planzeichnung bleiben unverändert bestehen.

VERFAHRENSVERMERKE

- a) Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gem. § 2a Abs. 6 BBauG vom .3.4.1979. bis .3.5.1979.. in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Bad Kohlgrub öffentlich ausgelegt.

Bad Kohlgrub, den ..10.5.1979

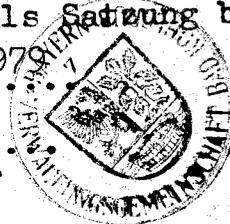
.....I.V. *W. Müller*
stv.Gemeinschaftsvorsitzender



- b) Die Gemeinde Saulgrub hat mit Beschluß des Gemeinderates vom .31. Mai 1979.... diesel. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als ~~Satzung~~ beschlossen.

Bad Kohlgrub, den ..5.6.1979

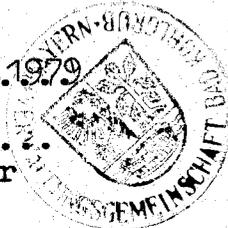
.....i.V. *W. Müller*
stv.Gemeinschaftsvorsitzender



- c) Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat diese 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Schreiben vom ..27.8.1979..... Nr. .III/1-6102/1-12.. gem. § 11 BBauG in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und zum Städtebauförderungsgesetz (Delegationsverordnung - DelV. BauG-StBauFG) genehmigt.

Bad Kohlgrub, den ..10.9.1979

.....I.V. *W. Müller*
stv.Gemeinschaftsvorsitzender



- d) Die Gemeinde Saulgrub hat die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 12 Satz 1 und 2 BBauG am ...11.9.1979..... durch die Verwaltungsgemeinschaft Bad Kohlgrub ordentlich bekanntgemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BBauG und des § 155a Satz 1 und 3 BBauG wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich geworden (§ 12 Satz 3 BBauG).

Bad Kohlgrub, den ..3.10.1979

.....I.V. *W. Müller*
stv.Gemeinschaftsvorsitzender



3.

~~Aufstellung~~ · Änderung
~~Ergänzung~~ · ~~Aufhebung~~

genehmigt mit Schreiben v. 27.8.1979

Nr. III/1 - 6102/1 - 12

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
i. A.

21. Dez. 1979

Dr. Foerst
Oberregierungsrat



Begründung

zur 1. Änderung

des Bebauungsplanes "Saulgrub-Ost "

Planverfasser: Landratsamt Garnisch-Partenkirchen. Bauabteilung

Datum der Planfertigung: 8.12.1978

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Saulgrub-Ost" sieht unter Ziff. 2.1 der Festsetzungen durch Text eine Mindestgröße der Grundstücke von 700 m^2 vor unter Ziff. 2.2 für den südöstlich der von Ost nach West verlaufenden Siedlungsstraße eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,15.

Da sich - bei Berücksichtigung der in der Planzeichnung vorgesehenen Grundstücksteilungen - teilweise Grundstücke mit nur wenig mehr als 600 m^2 ergeben, ist die Mindestgrundstücksgröße auf 600 m^2 zu reduzieren.

Um südlich der von Ost nach West verlaufenden Siedlungsstraße das planerische Konzept einer Doppelhausbebauung mit einer ausreichenden Nutzung verwirklichen zu können, ist in diesem Bereich die Grundflächenzahl von 0,15 auf 0,175 anzuheben.

Saulgrub, den 22. März 1979

W. Bgm.

Abdruck

Gegen Empfangsschein

An die
Gemeinde Saulgrub
z.Hdn.des Herrn 1. Bürgermeister
ider Vertreter im Amt

8111 Saulgrub

III/1-6102/1-12

241

44

27.8.1979

Vollzug des BBauG;
Genehmigung der 1. Bebauungsplanänderung für das Gebiet
"Saulgrub-Ost" für die Grundstücke Flst. Nr. 467 Teilfl.,
479 Teilfl., 480/1, 487 Teilfl., 490, 493/2 Teilfl. und
672/12 Teilfl.

Zum Schreiben vom 6.6.1979

Anlage: 1 Bebauungsplanänderung (5-fach)
1 Begründung zum Bebauungsplan (5-fach)
1 Aktenheft
1 Abdruck dieses Schreibens
1 Schreiben über das weitere Verfahren
1 Bekanntmachungsmuster

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erläßt folgenden

B e s c h e i d :

Die mit Gemeinderatsbeschluß vom 31.5.1979 als Satzung be-
schlossene 1. Bebauungsplanänderung für das Gebiet "Saulgrub-
Ost" in der Gemeinde Saulgrub wird in der Fassung vom 8.12.78
ohne Auflagen und Hinweise

g e n e h m i g t .

G r ü n d e :

Die vorliegende 1. Bebauungsplanänderung für das Gebiet
"Saulgrub-Ost" in der Gemeinde Saulgrub bedarf gemäß § 11
Satz 1 Bundesbaugesetz 'BBauG - i.V. mit § 3 der Zuständigkeits-
verordnung zum Bundesbaugesetz und zum Städtebauförderungsge-
setz (Delegationsverordnung) -DelVBBauG/StBauFG- sowie § 148
BBauG der Genehmigung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen.

Die Genehmigung war zu erteilen, da das Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Bebauungsplanänderung den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes und den auf Grund des Bundesbaugesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 11 Satz 2 i.V. mit § 6 Abs. 2 BBauG).

Das weitere Verfahren ist entsprechend dem beiliegenden Begleitschreiben durchzuführen.

i.A.

gez.

Dr. F o e r s t
Oberregierungsrat

ABDRUCK

an das Sachgebiet III/1

im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme